



Inhalt:

1. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Kamp-Lintfort zur Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder vom 29. Juni 2020
- Terminierung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen -
Seite 2
2. Bekanntmachung der Benutzungsordnung nebst Entgeltordnung der Mediathek Kamp-Lintfort vom 19. Juni 2020
Seite 5
3. Bekanntmachung der Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises
Seite 13
4. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern
Seite 14

Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 51

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Auslage im Foyer des Rathauses

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Bürgerservice / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Verwaltung / Amtsblätter)

**Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Kamp-Lintfort
zur Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder vom 29.06.2020**

- Terminierung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen -

Gemäß § 27 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung findet die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder gleichzeitig am Tag der Kommunalwahl am

Sonntag, den 13. September 2020

statt.

Die Wahlzeit dauert gemäß § 9 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder (WahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10 der Stadt Kamp-Lintfort vom 28. Mai 2020, von

08:00 bis 18:00 Uhr.

Gemäß § 10 WahlO fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Kamp-Lintfort zu wählenden Mitglieder auf.

1. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die ihre Gültigkeit berühren, rechtzeitig behoben werden können. Gemäß der Übergangsregelung zur Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Kamp-Lintfort zu wählenden Mitglieder, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 der Stadt Kamp-Lintfort vom 18. Juni 2020, können Wahlvorschläge nunmehr einmalig bis zum 48. Tag vor der Wahl (statt 59. Tag vor der Wahl)

Montag, den 27. Juli 2020 – 18:00 Uhr

beim Wahlleiter der Stadt Kamp-Lintfort, Rathaus, Am Rathaus 2, Raum 207, 47475 Kamp-Lintfort, eingereicht werden.

2. Wahlberechtigung, Wahlrechtsausschluss und Wählbarkeit

2.1 Wahlberechtigt ist, wer

1. nicht Deutsche/r im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

2.2 Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

2.3 Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.4 **Nicht wahlberechtigt** sind Ausländerinnen und Ausländer,

1. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber/innen sind.

2.5 **Wählbar** sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger der Stadt Kamp-Lintfort, die

1. am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und
2. mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in Kamp-Lintfort ihre Hauptwohnung haben.

3. Wahlvorschläge

3.1 Vorschlagsberechtigte

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürger/innen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen wahlberechtigten Personen sowie Bürger/innen (Einzelbewerber/in) eingereicht werden. Jede/r Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Als Wahlbewerber/in kann jede/r Wahlberechtigte sowie jede/r Bürger/in der Stadt Kamp-Lintfort benannt werden, sofern sie/er ihre/seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

3.2 Inhalt des Wahlvorschlages

Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/in" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt eine Bezeichnung, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung. Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung, Email-Adresse oder Postfach der Bewerber/innen enthalten; bei Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmer/innen nach § 13 Abs. 1 und 6 Kommunalwahlgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der jeweils geltenden Fassung sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben. Sofern Stellvertretungen benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 3 aufzuführen.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden.

3.3 Unterzeichnung des Wahlvorschlages

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers muss von dieser/diesem selbst unterschrieben sein.

3.4 Zustimmungserklärung

Auf einem besonderen Formblatt hat jede/r Bewerber/in zu erklären, dass sie/er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt.

Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

4. Prüfung der Wahlvorschläge

Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach dem Eingang. Stellt er Mängel fest, so fordert er die Vertrauensperson unverzüglich auf, diese bis zum Ende der Einreichungsfrist zu beheben.

Gegen die Entscheidung des Wahlleiters können die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson Einspruch beim Wahlausschuss einlegen.

Die Zurücknahme eines Wahlvorschlags durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ist möglich, solange nicht über dessen Zulassung im Wahlausschuss entschieden ist.

5. Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Der Wahlleiter ordnet die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge ihres Eingangs.

Ein Wahlvorschlag ist ungültig, wenn

- die Einreichungsfrist nicht eingehalten wird,
- er nicht ordnungsgemäß unterzeichnet ist,
- die Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers fehlt.

Der Wahlausschuss entscheidet am

Mittwoch, den 29. Juli 2020

über die Zulassung bzw. Zurückweisung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates, zeitgleich in seiner Sitzung über die Zulassung bzw. Zurückweisung der eingereichten Wahlvorschläge für die Kommunalwahl 2020.

Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Reihenfolge und Nummerierung unverzüglich bekannt.

6. Vordrucke

Die Vordrucke für die Einreichung der Wahlvorschläge und zwar,

- a) Wahlvorschlag für die Einzelbewerbung und/oder Listenbewerbung (inkl. Zustimmungserklärung und Bescheinigung der Wählbarkeit),
- b) Niederschrift über die Aufstellung der Wahlberechtigten,
- c) Versicherung an Eides statt

werden auf Anforderung von der Stadt Kamp-Lintfort, Rathaus, Am Rathaus 2, Raum 207, 47475 Kamp-Lintfort, Telefon 912-376 oder 912-232, E-Mail: ratsbuero@kamp-lintfort.de kostenfrei während der folgenden Öffnungszeiten zur Verfügung gestellt.

Um vorherige Terminvereinbarung wird dringend gebeten:

Montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr,
montags bis mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Stadt Kamp-Lintfort, den 30. Juni 2020

Dr. Müllmann
Wahlleiter

Bekanntmachung der Benutzungsordnung der Mediathek Kamp-Lintfort vom 19. Juni 2020

Für die Benutzung der Mediathek hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamp-Lintfort in Vertretung für den Rat der Stadt am 16.06.2020 folgende Benutzungsbedingungen beschlossen.

§ 1 Rechtform

Die Mediathek ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Stadt Kamp-Lintfort für jedermann. Die Benutzung richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

§ 2 Benutzung

1. Mit Betreten der Mediathek erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung an.
2. Die Mediathek hat das Recht, für die Benutzung einzelner Bestände/Dienstleistungen besondere Bestimmungen zu erlassen.
3. Die Benutzung der Mediathek ist grundsätzlich unentgeltlich.
4. Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisentgelte und Ersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 3 Anmeldung

1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweises an. Kinder und Minderjährige bis 18 Jahren benötigen die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten. Dieser hat die Benutzungsordnung zur Kenntnis zu nehmen und verpflichtet sich für den Schadensfall.
2. Mit seiner Unterschrift erkennt der Benutzer bzw. Erziehungsberechtigte die Benutzungsordnung und die Entgeltordnung an und stimmt der elektronischen Speicherung seiner Daten zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und zu statistischen Zwecken zu. Die Mediathek Kamp-Lintfort speichert und verarbeitet folgende personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Adresse, E-Mail oder Telefonnummer und Geburtsdatum, Anschrift, bei Minderjährigen die entsprechenden Daten der jeweiligen gesetzlichen Vertreter. Die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden beachtet. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nicht.
3. Kollektive Benutzer (z. B. Firmen, Institutionen) benötigen die Unterschrift eines Bevollmächtigten.
4. Für die ausschließliche Nutzung der Onleihe oder der von der Mediathek für ihre Benutzer bereitgestellten Datenbanken kann der Benutzer sich auch online registrieren. Die Online-Registrierung ist ein besonderer Service für Bürgerinnen und Bürger aus Kamp-Lintfort, die noch keinen Benutzerausweis besitzen und ausschließlich die Onleihe nutzen möchten. Dazu ist das entsprechende Anmeldeformular online auszufüllen und das Benutzungsentgelt zu entrichten. Nach vorliegender Anmeldebestätigung erhalten Benutzer per E-Mail die für die Onleihe benötigten Zugangsdaten. Die technischen und administrativen Leistungen sowie die Einräumung von Nutzungsrechten im Rahmen der Onleihe werden durch einen privaten Dienstleister realisiert. Es handelt sich dabei um die divibib GmbH, Luisenstraße 19, 65185 Wiesbaden, mit der für die Nutzung der Onleihe neben der online-Registrierung bei der Mediathek Kamp-Lintfort weitergehende Vereinbarungen getroffen werden müssen. Dazu akzeptiert und bestätigt der Benutzer die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Datenschutzerklärung auf der Internetseite der Onleihe. Die Regelungen dieser Benutzungsordnung gelten hinsichtlich des Zugangs sowie deren Benutzung mit Ausnahme des § 6 Nr. 2 entsprechend.

§ 4 Benutzerausweis

1. Die Benutzung der Mediathek ist jeder Person gestattet, die im Besitz eines persönlichen und gültigen Benutzerausweises ist.
2. Der Benutzerausweis ist nach Entrichtung der Benutzungsgebühr gemäß beigefügter Entgeltordnung gültig.
3. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar, er verbleibt im Eigentum der Mediathek und ist auf Verlangen vorzuzeigen.
4. Der Benutzer ist verpflichtet, Änderungen seiner Daten oder den Verlust des Ausweises unverzüglich der Mediathek mitzuteilen. Der Ausweis wird im Falle des Verlustes für die weitere Benutzung gesperrt, um Missbrauch zu verhindern. Ein Ersatzausweis kann gegen ein Entgelt ausgestellt werden.
5. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind oder wenn die Mediathek es bei groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung verlangt.
6. Für Schäden, die der Mediathek durch Missbrauch des Benutzerausweises oder durch Unterlassen der Verlustanzeige entstehen, haftet der Benutzer.

§ 5 Ausleihe

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art ausgeliehen; ausgenommen hiervon sind Präsenzbestände, die nur in der Mediathek benutzt werden dürfen. In begründeten Einzelfällen können Präsenzbestände kurzfristig ausgeliehen werden.
2. Der Benutzer kann ausgeliehene Medien gegen Zahlung eines Entgeltes für sich vormerken lassen. Bestimmte Medien können von der Möglichkeit einer Vormerkung ausgeschlossen werden.
3. Medien, die nicht im Bestand der Mediathek Kamp-Lintfort vorhanden sind, können im Auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen gegen Zahlung eines Entgeltes beschafft werden.
4. Die Anzahl der vom Benutzer zur Ausleihe vorgesehenen Medien kann durch die Mediathek begrenzt werden.
5. Die Ausleihe an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kann durch die Mediathek eingeschränkt werden.
6. Der Benutzer ist verpflichtet, die für die Ausleihe ausgesuchten Medien zu verbuchen.
7. Die Leihfrist für Bücher beträgt regulär 4 Wochen, für andere Medien gelten die am Standort genannten Leihfristen. Die Leihfrist kann vor Fristablauf mündlich, telefonisch (oder per E-Mail) bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. § 193 BGB findet keine Anwendung. Es können besondere Entgelte für spezielle Medienarten erhoben werden.
8. Die Leihfrist kann durch die Mediathek verkürzt werden.
9. Für die Ausleihe von Medien gilt:
 - die Bestimmungen der FSK- Altersfreigabe sind zu beachten
 - sie dürfen nicht für öffentliche Vorführungen benutzt werden.

§ 6

Behandlung der Medien/ Haftung/ Schadensersatz

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die in der Mediathek benutzten und die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Anmerkungen u.ä. im Buch durch den Benutzer - auch mit Bleistift- gelten als Beschädigung.
2. Der Benutzer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts einzuhalten.
3. Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte außerhalb des eigenen Haushalts weitergegeben werden.
4. Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Mediathek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden. Eventuell dadurch entstehende Versäumnisentgelte sind vom Benutzer zu tragen.
5. Bei der Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf Vollständigkeit und offensichtliche Mängel hin zu überprüfen und sichtbare Schäden sofort, andere Schäden unverzüglich anzuzeigen, da sie sonst dem Benutzer zugerechnet werden. Verlust oder Beschädigung ausgeliehener Medien sind der Mediathek unverzüglich anzuzeigen. Benutzern ist es ist nicht gestattet, Beschädigungen an Medien selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
6. Der Benutzer haftet für alle von ihm vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Verluste oder Beschädigungen der überlassenen Medien sowie für sonstige von ihm bei der Benutzung verursachten Schäden.
7. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Mediathek nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Verlust von Medien oder schwerer Beschädigung ist der Wiederbeschaffungspreis zu zahlen. Wenn eine Wiederbeschaffung des Titels nicht möglich ist, ist der Anschaffungspreis zu zahlen.
8. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
9. Das Aufrufen von Medieninhalten im Internet, die einem Verbot unterliegen, ist untersagt. Die Mediathek identifiziert sich nicht mit dem Inhalt verlinkter Internetseiten und macht sich diese nicht zu eigen. Sie übernimmt keine Haftung für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die übers Internet abgerufen werden können.
10. Die Mediathek übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Benutzer durch die Benutzung von Geräten, Medieneinheiten und Dienstleistungen an Dateien, Datenträgern oder an Geräten entstehen. Überdies übernimmt sie keine Haftung für die Funktionsfähigkeit der von ihr bereit gestellten Medien, Software und Hardware (technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung, Nicht-Erreichen des Servers, Verlust, Veränderungen oder Beschädigungen der gespeicherten Daten) sowie für die Folgen von Aktivitäten der Benutzer im Internet (finanzielle Verpflichtungen, Bestellungen, Nutzung kostenpflichtiger Dienste). Die Mediathek haftet für bei der Benutzung der Mediathek und deren Medien entstandene Schäden nur, soweit diese auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Mediathek zurückzuführen sind.

§ 7

Fotokopieren / Urheberrechte

Benutzer können sich des aufgestellten Fotokopiergerätes bedienen, um aus Büchern und Zeitschriften der Mediathek Kopien anzufertigen. Das Fotokopieren von nicht büchereigenen Vorlagen ist nicht gestattet. Bei der Benutzung der Medien, der Internetzugänge sowie der Herstellung und Verwendung von Kopien sind die gesetzlichen urheberrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Der Benutzer haftet für die Verletzung von Urheberrechten. Dies gilt auch dann, wenn die Fertigung der Kopien durch Mitarbeitende der Mediathek erfolgt.

§ 8 Versäumnisentgelte/ Klage

1. Für Medien, die erst nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt fällig unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.
2. Die Höhe des Versäumnisentgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung der Mediathek Kamp-Lintfort und wird gegebenenfalls auf dem Rechtswege eingeklagt.
3. Die Rückgabe der Medien wird nach Überschreiten der Leihfrist und mindestens einer erfolglosen schriftlichen Mahnung, die eine Fristsetzung von 14 Tagen enthält und per Einschreiben verschickt wird, ebenfalls auf dem Rechtsweg eingeklagt. Nach Ablauf der Frist behält die Mediathek sich vor, Zahlung des Anschaffungspreises an Stelle der Medienrückgabe zu verlangen.
4. Sind Medien nicht zurückgegeben bzw. bestehende Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt worden, so wird der Benutzer von einer weiteren Ausleihe ausgeschlossen.

§ 9 Höhe der Entgelte

1. Die Höhe der Entgelte wird in der Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung, die Anlage dieser Benutzungsordnung ist, festgelegt.
2. Entgelte sind unverzüglich zu zahlen.

§ 10 Aufenthalt in den Räumen der Mediathek

1. Der Aufenthalt in den Räumen der Mediathek ist nur für die zweckbestimmte Nutzung erlaubt.
2. Der Benutzer hat die Hausordnung zu beachten, die in den Räumen der Mediathek aushängt. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
3. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten. Dem Personal der Mediathek und des Bistro 26 steht das Hausrecht zu.
4. Die Mediathek übernimmt keinerlei Haftung für abhanden gekommene Gegenstände.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

1. Personen, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen, insbesondere die Ausleihfristen wiederholt überschreiten und/oder entstandene Kosten nicht entrichten oder bei denen sonst durch den Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden ist, können auf Dauer oder für einen begrenzten Zeitraum, auch teilweise, von der Benutzung der Mediathek ausgeschlossen werden. Der Ausweis ist in diesem Fall zurückzugeben.

2. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt bei strafrechtlich relevantem Verhalten (auch gegenüber dem Personal) vorbehalten.

§ 12
Geschlechtsneutrale Personenbezeichnung

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Benutzungsordnung auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten für beide Geschlechter.

§ 13
Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.07.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.03.2015 außer Kraft. Nachträgliche Änderungen erfassen auch bereits bestehende Benutzungsverhältnisse.

**Entgeltordnung zur Benutzungsordnung der
Mediathek Kamp-Lintfort**

gültig ab 01.07.2020

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamp-Lintfort in Vertretung für den Rat der Stadt hat am **16.06.2020** die folgende Entgeltordnung zur Benutzungsordnung der Mediathek Kamp-Lintfort beschlossen.

Es werden folgende Entgelte erhoben:

1.	Anmeldung	0,00 €
2.	Benutzerausweis / Jahresbeitrag	
	Der Beitrag gilt für 12 Monate, nicht für das Kalenderjahr.	
2.1	Jahresbeitrag für Erwachsene	12,00 €
2.2	Ermäßigte Jahresbeiträge bei Vorlage entsprechender Nachweise:	
2.21	für Arbeitslose	6,00 €
2.22	für Sozialhilfeempfänger	6,00 €
2.23	für Schüler, Studenten, Auszubildende	6,00 €
2.24	für Inhaber einer Ehrenamtskarte reduziert sich der Jahresbeitrag um 50%	
2.3	Jahresbeitrag für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	0,00 €
2.4	Jahresbeitrag Partnerkarte (mindestens zwei Erwachsene im gemeinsamen Haushalt lebend.)	
	Jede Person erhält einen eigenen Ausweis)	18,00 €
2.4.1	Einzelausweise der Familienmitglieder	0,00 €
2.5	einmalige Ausleihe ohne Ausstellung eines Benutzerausweises	2,50 €
2.6	Ausstellung eines neuen Benutzerausweises nach Verlust oder Beschädigung	
	Kinder/Jugendliche ermäßigt	2,50 €
	Erwachsene	5,00 €
3.	Überschreiten der Leihfrist je Medium und angefangene Woche	1,00 €
	zuzüglich Portokosten je Mahnbrief	

4.	Reparatur von beschädigten Medien je nach Aufwand, mindestens	2,00 €
5.	Ersatzteilbeschaffung bei Spielen je nach Aufwand, mindestens	3,00 €
6.	Vorbestellung von ausgeliehenen Medien	1,00 €
7.	Bestellung im Auswärtigen Leihverkehr je Leihschein	2,00 €
8.	Fotokopien und Ausdrücke, z.B. aus dem Internet, je Seite	0,10 €

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungsordnung der Mediathek vom 19. Juni 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 19.06.2020

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 042, ausgestellt am 1. August 2019 vom Bürgermeister der Stadt Kamp-Lintfort auf den Namen Klaus Keldenich, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn bei der Stadt Kamp-Lintfort, Hauptamt, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, abzugeben.

Kamp-Lintfort, den 26. Juni 2020

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

„Die Sparkassenbücher Nrn. 3204185361 (alt: 104185368), 3202373423, 3211123363 (alt: 111123360), 3215002720 (alt: 115002727) und 3220056703 (alt: 120056700) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 24. Juni 2020

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand“